



## **Stellungnahme zu den Hemmnissen für grenzüberschreitendes Wirtschaften und Arbeiten**

Berichterstatter: Baden-Württemberg

Im 30. Jubiläumsjahr des europäischen Binnenmarktes sollten auch in der deutsch-französischen Grenzregion die Voraussetzungen geschaffen werden, um grenzüberschreitendes Wirtschaften und Arbeiten umfassend zu erleichtern: Arbeitskräftemobilität, Kunden- und Lieferbeziehungen sowie Forschungs- und Entwicklungspartnerschaften machen nicht an Staatsgrenzen halt.

Dank dem gemeinsamen Engagement der grenzüberschreitenden Gremien sowie der zuständigen Stellen bei Bund und Ländern gab es bereits erfreuliche Entwicklungen:

- Ein deutsch-französisches Abkommen zur grenzüberschreitenden Ausbildung wurde am 21. Juli 2023 von den Außenministerinnen Catherine Colonna und Annalena Baerbock in Lauterbourg unterzeichnet. Beide Seiten haben zugesagt, das schnellstmögliche Inkrafttreten des Abkommens sicherzustellen, welches von der Verabschiedung eines Gesetzes im jeweiligen Land abhängig ist.
- Am 1. Juli 2023 trat ein EU-Rahmenabkommen zur Telearbeit von Grenzgängern in Kraft, nachdem der AGZ bereits am 17. Oktober 2022 eine Empfehlung zu diesem Thema verabschiedet hatte.

Darüber hinaus begrüßt der AGZ ebenfalls die bereits erfolgten oder zeitnah erfolgenden Änderungen bei den Lohnersatzleistungen für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, darunter insbesondere die Anwendung der neuen Berechnungsmethode des Kurzarbeitergeldes für Grenzgänger.

Jedoch gibt es weiterhin Bereiche, in denen ein hindernisfreier grenzüberschreitender Austausch bisher nicht gewährleistet ist:

### **1. Fortschritte im Bereich Lohnersatzleistungen**

Im Falle des Kurzarbeitergeldes sowie des Arbeitslosengeldes wurde auf deutscher Seite (gerichtlich) die bisherige Berechnungsmethode beanstandet. Mithilfe einer entsprechenden Änderung des § 153 Drittes Sozialgesetzbuches im Rahmen des 8. SGB IV-ÄndG vom 20. Dezember 2022 wurde mittlerweile die Berechnungsmethode für das Kurzarbeitergeld und das Arbeitslosengeld angepasst.

Nach aktuellen Informationen ist nun auch beim Elterngeld der fiktive Lohnsteuerabzug in bestimmten Fällen nicht anwendbar, soweit die Bedingungen in der Information des Bundes vom 7.09.2023 an die für die Ausführung zuständigen Bundesländer erfüllt sind. Dies gilt für Arbeitnehmer:innen, die den Status eines französischen Grenzgängers erfüllen (Art. 13 deutsch-französisches Doppelbesteuerungsabkommen) und daher mit ihrem Arbeitseinkommen in ihrem Wohnsitzland steuerpflichtig sind. Entsprechend wird bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit verfahren. Das BMFSFJ plant derzeit einen Gesetzesentwurf, mit dem der fiktive Lohnsteuerabzug entsprechend der

Angenommen am 23. Oktober 2023

Information des Bundes vom 7.09.2023 geändert wird. Von einer gesetzlichen Umsetzung im Bereich des Mutterschaftsgelds, des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld, und des Krankengeldes ist ebenfalls zeitnah auszugehen. Im Vorgriff auf die gesetzliche Umsetzung verfahren die gesetzlichen Krankenkassen bereits jetzt entsprechend.

Die Berechnung des Insolvenzgeldes bei Grenzgänger:innen berücksichtigt schon immer, ob das Insolvenzgeld im Wohnsitzland besteuert wird (§ 167 SGB III). Ist das der Fall, wird keine fiktive Lohnsteuer bei der Berechnung des Insolvenzgeldes berücksichtigt. Bislang besteht keine abschließende Klarheit über die maßgeblichen Vorschriften in Frankreich zur Besteuerung des Insolvenzgeldes. Hierzu werden derzeit Gespräche zwischen BMAS und den zuständigen französischen Stellen geführt, so dass auch beim Insolvenzgeld zeitnah Rechtssicherheit bestehen dürfte.

Hierfür ist allen Beteiligten auf Bundes- sowie regionaler Ebene zu danken, die sich für diese Erleichterungen eingesetzt haben.

## **2. Weiterzuverfolgende Fortschritte im Bereich Arbeitnehmerentsendung**

Mit seiner Empfehlung vom 12. März 2022 hat der AGZ bereits umfangreiche Vorarbeiten für Erleichterungen bei der Arbeitnehmerentsendung im deutsch-französischen Grenzregion geleistet und dieses komplexe Thema umfassend aufbereitet.

Die Informationsangebote im Bereich Arbeitnehmerentsendung sollen stetig optimiert werden, mit dem Ziel den betroffenen Unternehmen verlässliche, praxisorientierte und leicht auffindbare Informationen zu bieten. Die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren für Unternehmen sollte fortgesetzt werden, wobei nationale Kontrollerfordernisse zur Durchsetzung von Arbeitnehmerrechten und Betrugsbekämpfung in einem ausgeglichenen Vorgehen zu berücksichtigen sind.

Die deutsche Bundesregierung und die französische Regierung sagen zu, ihre Gespräche zu einem erleichterten Verwaltungsverfahren für Betriebe in der deutsch-französischen Grenzregion, die regelmäßig ihre Beschäftigten entsenden, fortzusetzen mit dem Ziel, sie zügig zu einem für alle Seiten zufriedenstellenden Abschluss zu führen. Die Schwierigkeiten bei der Beantragung und der Mitführungspflicht der A1-Bescheinigung und der *carte BTP* sollten hierbei ebenfalls berücksichtigt werden.

Gemäß Artikel 13.1 des Vertrags von Aachen ist die wirtschaftliche und soziale Integration in den Grenzregionen ein wichtiges Anliegen beider Regierungen. Konkrete Fortschritte in diesem Bereich werden von den Unternehmen und der Bevölkerung für das Jahr 2024 dringend erwartet.

In der nächsten Sitzung des AGZ wird die Thematik erneut aufgerufen.